

Deutsche Reihenhäuser AG

1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Obere Halde"

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung
Stand: 25.06.2026



GEGENSTAND

1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Obere Halde"
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung Stand: 25.06.2026

AUFTRAGGEBER

Deutsche Reihenhäuser AG
Schöne Aussicht 9
34289 Zierenberg



Telefon: 02203 2907-144

Telefax:

E-Mail: soeren.johannsen@reihenhaus.de

Web: www.reihenhaus.de

Vertreten durch: Sören Johannsen

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen



Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Andreas Denzel - B.Sc. Geoökologie
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 25.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung des Vorhabens und Auftrag	4
2	Methoden	4
3	Ergebnisse	4
3.1	Vögel	4
4	Fazit	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine und Kartierer	4
Tabelle 2: In angrenzenden Gehölzen nachgewiesene Vogelarten	5

1 Beschreibung des Vorhabens und Auftrag

Die Deutsche Reihenhäuser AG plant im Südosten der Gemeinde Bellenberg die Errichtung von Wohnbebauung auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierzu wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Obere Halde“ für die Flurnummern 676, 688, 689, 689/1, 690, 690/1 und Teile der Flurnummern 686, 686/1, 697, der Gemarkung Bellenberg, notwendig. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Reihenhäuser AG das Büro LARS Consult GmbH mit der faunistischen Erfassung relevanter Artgruppen und der Erstellung eines faunistischen Gutachtens mit artenschutzrechtlicher Bewertung beauftragt.

2 Methoden

Im Vorfeld der Erfassungen wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (LARS consult 2025) mit einer Geländebegehung am 19.08.2025 durchgeführt. Als Ergebnis der Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Neu-Ulm wurde eine zweimalige Kontrolle hinsichtlich Brutvögel, insbesondere der Feldlerche, gefordert.

Die Kontrolle fand innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. (2025) am 08.04.2026 und dem 29.04.2026 statt (s. Tab. 1). Die Begehungen fanden jeweils morgens bei geeigneter Witterung (kein Niederschlag, kein/wenig Wind) statt. Es wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten aufgenommen.

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine und Kartierer

Datum	Kartierer	Methode
08.04.26	Andreas Denzel	Feldlerchen-Kartierung
29.04.26	Andreas Denzel	Feldlerchen-Kartierung

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Im Rahmen der durchgeführten faunistischen Erfassungen konnten keine Feldvögel innerhalb des bislang landwirtschaftlich genutzten Bereiches festgestellt werden. Damit ergeben sich aus den Erfassungsergebnissen keine Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die durch das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten.

In den angrenzenden Gehölzen wurden bei den beiden Begehungen überwiegend sogenannte „Allerweltarten“ festgestellt, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit nicht planungsrelevant sind. Die einzigen planungsrelevanten Arten Haussperling und Turmfalke wurden lediglich randlich bzw. nahrungssuchend im Gebiet festgestellt. Sie haben ihre Brutplätze außerhalb des Geltungsbereichs. Dieser stellt zudem kein essentielles Nahrungshabitat der genannten Arten dar. Daher kann auch für sie eine Betroffenheit von der Planung ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: In angrenzenden Gehölzen nachgewiesene Vogelarten

Name	RL BY	RL D
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	*	*
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	*	*
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	*
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	*

4 Fazit

Im Rahmen der durchgeführten faunistischen Erfassungen konnten keine Feldvögel oder brütende andere, planungsrelevante Arten innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.

Durch das geplante Bauvorhaben sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten, weder direkt noch indirekt von der Planung betroffen. Weitere Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen werden deshalb nicht notwendig.